

Anlage 1

Anforderungen an die Einrichtung von landwirtschaftlichen Wildgehegen*

(zu Nr. 3.1 der Richtlinien)

1. Gehegegröße und Besatzstärke

Die Mindestgröße eines Geheges, in dem gewerbsmäßig Gehegewild gehalten wird, beträgt bei Damwild 1 ha, bei Rotwild 2 ha. Mischgehege sollen nicht kleiner als 3 ha sein. Für jedes erwachsene Tier mit Nachzucht muss eine Mindestfläche von 1000 m² bei Damwild und 2000 m² bei Rotwild zur Verfügung stehen. Als Nachzucht gelten Jungtiere bis zum 31. Dezember des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. Die zulässige Besatzstärke im Einzelfall hat sich nach den jeweiligen Standorteigenschaften zu richten; so kann z. B. bei ertragsschwächerem Grünland eine niedrigere Besatzstärke angemessen sein. Während der Vegetationszeit muss der Nahrungsbedarf des Gehegewildes weitgehend durch den Futteraufwuchs im Gehege gedeckt werden können.

Die zeitweise Unterteilung des Geheges ist zulässig, wenn während der Vegetationsperiode der Futteraufwuchs auf der gesamten Fläche nachhaltig gesichert ist und für das Gehegewild ein Unterstand und ausreichender Sichtschutz vorhanden sind. Die Mindestfläche je Unterteilung soll 1 ha nicht unterschreiten. Bei einer zeitweisen Unterteilung des Geheges während der Hauptvegetationszeit darf die für ein erwachsenes Tier mit Nachzucht grundsätzlich erforderliche Mindestfläche unterschritten werden. In der Regel sollen jedoch für Damwild mindestens 500 m², für Rotwild mindestens 1000 m² pro Tier mit Nachzucht zur Verfügung stehen. Insgesamt darf die für das gesamte Gehege zugelassene Höchstbesatzstärke nicht überschritten werden. Zur Brunft- und Setzzeit ist ein möglichst großes Flächenangebot mit guter Strukturierung, z. B. durch Altgras oder andere höhere Bodenvegetation, bereit zu stellen. Dies gilt insbesondere bei Mischgehegen.

Artgemäß ist für Dam- und Rotwild ein Mindestbesatz von fünf erwachsenen Tieren. In größeren Herden sollte auf 20 geschlechtsreife weibliche Tiere mindestens ein Zuchthirsch gehalten werden.

* Die übrigen Vorgaben der Richtlinie bleiben unberührt.

2. Sicherstellung der Schalenabnutzung

Ist durch die natürliche Bodenbeschaffenheit ein artgerechter Schalenabrieb nicht gesichert, so ist dieser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Futterplätze und Tränke oder Kiesaufschüttung an den Koppeldurchlässen) zu gewährleisten.

3. Unterstand, Sichtschutz, Fegematerial, Suhlen

Zur verhaltensgerechten Unterbringung gehört auch der Schutz des Gehegewildes vor Witterungseinflüssen. Bereits im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Geheges muss ein Mindestmaß an Schutzmöglichkeiten vorhanden sein. Sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nur in geringem Umfang natürliche Schutzmöglichkeiten vorhanden, ist umgehend für Wetter- und Sichtschutz durch inselartige Bepflanzung und für einen Unterstand zu sorgen. Anpflanzungen sind vor Beeinträchtigungen durch das Gehegewild zu schützen. Bei Überschwemmungen muss dem Gehegewild ausreichend Rückzugsfläche verbleiben. Für frischgesetzte Kälber müssen sichtgeschützte Ablegeplätze im ruhigsten Bereich des Geheges vorhanden sein. Den männlichen Tieren muss in der Fegezeit ausreichend Fegematerial zur Verfügung stehen. Bei Rotwildhaltung ist eine Suhle notwendig.

4. Fütterungs- und Tränkeeinrichtung

Winterfutter soll in überdachten Raufen mit ausreichenden Fressplätzen zur Verfügung gestellt werden. Bei Mischgehegen können im Einzelfall mehrere Futterstellen notwendig sein. Die Futterstellen sind zu befestigen. Für Kälber sollen separate Fütterungsmöglichkeiten (Kälberschlupf) vorgesehen werden. Den Tieren sollen zusätzlich holzige Zweige von Bäumen und Sträuchern (Prossholz) vorgelegt werden. Die ganzjährige Versorgung der Tiere mit Tränkwasser ist zu sichern.

5. Zaunanlage

5.1 Beschaffenheit

Die Zäune müssen je nach Geländeform für Damwild 1,80 bis 2,00 m, für Rotwild mindestens 2,00 m hoch sein. Sie sind so zu gestalten, dass Tiere, insbesondere Kälber nicht entweichen können und das Eindringen von Beutegreifern, streunenden Hunden u. a. vorgebeugt wird. Der Verlauf des Zaunes darf keine spitzen Winkel aufweisen. Verletzungsgefahren ist vorzubeugen.

5.2 Ausbruch des Gehegewildes

Ein Ausbruch von Gehegewild ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Empfohlen wird, auch die Inhaber der angrenzenden Jagdreviere zu verständigen.

6. **Fangeinrichtung**

In größeren Gehegen soll eine Fangeinrichtung vorhanden sein. Sie muss so eingerichtet sein, dass pro Tier 0,6 – 1,0 m² Fläche zur Verfügung stehen. Ist für Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen am Tier die Immobilisation vorgesehen, kann von einer Fanganlage abgesehen werden.

7. **Sikawild, Muffelwild**

Die Haltungsanforderungen für Dam- und Rotwild gelten sinngemäß auch für Sikawild und Muffelwild.

8. **Baurechtliche Anforderungen**

Zu den baurechtlichen Anforderungen s. Nr. 1 der Anlage 4.

Anlage 2

Naturschutzfachliche Anforderungen*

(zu Nr. 3.3 der Richtlinien)

Durch die Anlage sollen weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Natur in unangemessener Weise eingeschränkt werden. Dies bedeutet im einzelnen:

1. Beeinträchtigung des Naturhaushalts

- a) Grundsätzlich geeignete Standorte sind landwirtschaftliche Nutzflächen und Flächen,
- die aus Gründen der Landschaftspflege von Verbuschung und Bewaldung befreit oder freigehalten werden sollen und
 - deren Eignung in Landschaftsschutzgebieten nicht durch Bestimmungen einer Schutzverordnung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Befinden sich innerhalb von Gehegen an geeigneten Standorten ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile gemäß Art. 13d und 13e BayNatSchG (z. B. Nass- und Feuchtflecken, Mager- und Trockenstandorte) sowie erhaltenswerte Gebüschflächen, Einzelbäume oder Baumgruppen, die nicht als Unterstand oder Deckung erforderlich sind, so sind die für ihre Erhaltung erforderlichen Bereiche abzutrennen.

- b) Grundsätzlich ungeeignete Standorte sind:
- Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile und Grünbestände
 - ökologisch wertvolle, rechtlich derzeit nicht geschützte Landschaftsbestände, wenn für solche Flächen Inschutznahmeverfahren im Sinn des vorhergehenden Spiegelstrichs eingeleitet sind
 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete, soweit gemäß Art. 13c Abs. 2, 49a Abs. 1 BayNatSchG Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden (Verträglichkeitsprüfung)
 - gesetzlich geschützte Biotope nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG

* Die übrigen Vorgaben der Richtlinie bleiben unberührt.

- ökologisch wertvolle, naturnahe Lebensräume, die im Rahmen der „Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern“ erfasst sind
- Lebensräume besonders zu schützender Arten, die im Rahmen der Artenschutzkartierung Bayern erfasst sind (z. B. Wiesenbrüterlebensräume, Amphibienlebensräume), soweit die Gehegehaltung sich nachteilig auf diese auswirkt
- Naturwaldreservate, Bann- und Schutzwälder sowie sonstige Wälder, soweit sie nicht nur in kleineren Teilen zur Abrundung des Geheges einbezogen werden

2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

- a) Gehege sollen nicht in solchen Landschaftsteilen errichtet, erweitert oder betrieben werden,
die aufgrund ihrer Ausprägung eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben.
- b) Einzäunungen und Unterstände sollen dem Landschaftsbild und dem Gelände angepasst werden. Soweit notwendig, sind Eingrünungsmaßnahmen durchzuführen, die im Einzelfall auch eine Bepflanzung außerhalb der Einzäunung erfordern können. Für die Einzäunung soll geeignetes Zaunmaterial verwendet werden.

3. Beschränkung des Zugangs zur freien Natur in unangemessener Weise

Der Zugang zur freien Natur darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt werden. Die Unterbrechung von Wanderwegen soll vermieden werden. Wird ein Wanderweg unterbrochen, so ist die weitere Benutzung des Weges durch zumutbare Umleitungen zu sichern.

Dies gilt nicht ausnahmslos für parallel oder nahe beieinander verlaufende Wanderwege.

Anlage 3

Jagdfachliche Anforderungen (ab einer Gehegegröße von 10 ha)*

(zu Nr. 4 der Richtlinien)

1. Lebensraum der Wildarten außerhalb des Geheges

Zu achten ist darauf, dass durch die Errichtung oder Erweiterung von Gehegen freilebendem Wild nicht der zu seiner Erhaltung notwendige Lebensraum entzogen wird. Auch sollen Hauptwildwechsel und der Zugang zu bevorzugten Äsungsflächen nach Möglichkeit nicht abgeschnitten werden.

2. Beeinträchtigung der Jagdausübung

Durch die Anlage darf die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Unter Jagdausübung ist dabei die gesamte auf die Ausübung des Jagdrechts gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Hierunter fallen nicht nur das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG), sondern auch andere Maßnahmen des Jagdbetriebs, die Wildhege und die Ausübung des Jagdschutzes.

* Die übrigen Vorgaben der Richtlinie bleiben unberührt.

Anlage 4

Sonstige Rechtsvorschriften*

(zu Nr. 3.2.3 und Nr. 5 der Richtlinien)

1. Baurechtliche Voraussetzungen

Die Errichtung oder Änderung einer offenen, sockellosen Einfriedung im Außenbereich, soweit sie der Haltung von Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild für Zwecke der Landwirtschaft dient, bedarf keiner Baugenehmigung (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b BayBO). Das Gleiche gilt für freistehende Gebäude ohne Feuerungsanlagen wie etwa Hütten zur Unterbringung von Sachen und Unterstände, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m² Grundfläche und höchstens 140 m² überdachte Fläche haben (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO). Auch in diesen Fällen sind aber die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und des Bauplanungsrechts zu beachten (Art. 63 Abs. 6 BayBO, § 29 Abs. 1 BauGB).

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Baugenehmigung erforderlich, die im Einzelfall nur erteilt werden darf, wenn das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

2. Gehegebuch

Das Gehegebuch muss die in den einschlägigen Rechtsnormen geforderten Angaben enthalten:

- a) Bestandsregister nach Viehverkehrsverordnung: Angabe der Gesamtzahl der Tiere jeweils zum 01.01. eines Jahres und Angabe von Zu- und Abgängen (incl. Geburten und Verendungen/Schlachtungen) jeweils mit Zahl der Tiere, Name und Anschrift des abgebenden bzw. aufnehmenden Betriebes
- b) Aufzeichnungen nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:
 - Ergebnis der regelmäßigen Überprüfung des Bestandes,
 - durchgeführte medizinische Behandlungen, sofern nicht im Bestandsbuch aufgeführt,
 - Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere mit Angabe der Ursache

* Die übrigen Vorgaben der Richtlinie bleiben unberührt.

- c) Aufzeichnungen über die Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel in einem Bestandsbuch gemäß dem Muster in der Anlage der VO über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

3. Töten von Gehegewild

Für das Töten von Wild in Gehegen gilt das Tierschutzrecht, insbesondere die Tierschutz-Schlachtverordnung. Die erforderliche Sachkunde ist durch das Jägerprüfungszeugnis oder durch eine Sachkundebescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung nachzuweisen.

4. Töten mit der Schusswaffe

Gehegewild darf nur durch Büchschuss getötet werden. Lediglich zur Notschlachtung oder Nottötung bei festliegenden Tieren darf ausnahmsweise ein Bolzenschussgerät eingesetzt werden.

Für den Erwerb und Besitz der notwendigen Schusswaffen, der Munition und von Schalldämpfern für Schusswaffen ist eine Erlaubnis nach den jeweils gültigen Vorschriften des Waffengesetzes erforderlich. Dies gilt auch für das Schießen mit Schusswaffen. Auch Jagdscheininhaber benötigen eine behördliche Schießerlaubnis, da es sich beim Abschuss von Gehegewild nicht um Jagdausübung handelt. Ein waffenrechtliches Bedürfnis ist mangels alternativer Tötungsverfahren in der Regel gegeben. Ein Bedürfnis zur Verwendung eines Schalldämpfers kann in besonders gelagerten Fällen aus Gründen des Umweltschutzes (Vermeidung von Lärmbelästigung) oder des Tierschutzes (Vermeidung von Stresssituationen im Wildgehege) gegeben sein. Soweit die tatsächliche Gewalt über die Schusswaffe nur innerhalb eines befriedeten (eingehetzten) Besitztums ausgeübt wird und die Schusswaffe nicht schuss- und zugriffsbereit zwischen befriedeten Besitztümern transportiert wird, bedarf es keines Waffenscheins. Zuständig für die Erteilung der notwendigen waffenrechtlichen Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte, Schießerlaubnis) ist die Waffenbehörde.

Es ist bereits bei der Anzeige für die Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb des Geheges darauf zu achten, dass für den vorgesehenen Standort eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erteilt werden kann.

5. Ballistische Mindestanforderungen (Anlage 3 Teil II Nr. 2 zu § 13 Abs. 6 TierSchIV)

Gehegewild darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 Millimetern und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 100 Meter getötet werden. Darüber hinaus darf Damwild auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 Millimetern und einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule betäubt und getötet werden, sofern

- die Schussentfernung weniger als 25 m beträgt,
- der Schuss von einem bis zu vier Meter hohen Hochstand abgegeben wird und
- sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,80 m hoch ist.

6. Betäuben und Immobilisieren

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren oder Blasrohren benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nach § 5 Abs. 1 TierSchG. Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist die Sachkunde des Antragstellers. Vom Vorliegen der Sachkunde ist auszugehen, wenn der Bewerber an dem Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung teilgenommen hat. Für Narkosegewehre ist daneben eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich.

7. Behandlung mit Arzneimitteln

Vom Tierarzt verschriebene oder erworbene Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall angewendet werden. Apothekenpflichtige rezeptfreie Arzneimittel können ohne Beteiligung eines Tierarztes auch in der Apotheke bezogen werden, sie dürfen aber nur entsprechend der Packungsbeilage bzw. Kennzeichnung und nur bei den genannten Tierarten und Anwendungsgebieten eingesetzt werden. Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist unverzüglich in ein Bestandsbuch gemäß dem Muster in Anlage 6 der Richtlinie einzutragen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. der Anlage der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind).

Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren

Umwandlungsprodukte vorhanden sind. Die für Arzneimittel festgelegte Wartezeit muss eingehalten werden (§ 10 LFGB).

8. Tierseuchenbekämpfung; Tierkörperbeseitigung

Wildtiere sind für Infektionskrankheiten empfänglich, von denen einige auch auf den Menschen übertragen werden können. Das in Gehegen gehaltene Wild unterliegt den Vorschriften des Tierseuchengesetzes, so dass der Ausbruch oder der Verdacht von Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, der Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt) anzuzeigen ist.

Gefallene Tiere und Tierkörperteile unterliegen der Beseitigungspflicht nach der VO (EG) 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte i. V. mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

9. Lebensmittelhygiene

Für die Erzeugung und Vermarktung von Gehegewild gelten die EU-Verordnungen des sogenannten Lebensmittelhygienepaketes (VO (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 sowie VO (EG) Nr. 852/2004, VO (EG) Nr. 853/2004 und VO (EG) Nr. 854/2004 vom 29. April 2004). Ergänzend zu diesen sind die nationalen Rechtsvorschriften zum Lebensmittelrecht zu beachten.

10. Transport

Für den Transport von Gehegewild gelten die Vorschriften der Tierschutz-Transportverordnung. Sofern Tiere in Einzelbehältnissen transportiert werden, müssen diese so beschaffen sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind. Immobilisierte oder stark sedierte Tiere dürfen erst dann transportiert werden, wenn die Reaktionsfähigkeit wieder hergestellt ist.